

VIII.  
DURCHSCHNITTSBETRACHTUNGEN,  
PAUSCHALIERUNGEN, HÄRTEKLAUSELN,  
FRISTSETZUNGEN UND STICHTAGSREGELUNGEN

Der Gesetzgeber ist auf die *Typisierung*<sup>136</sup> beziehungsweise *Generalisierung* von gesetzlichen Regelungen angewiesen. Er hat die Aufgabe, typische Sachverhalte herauszuarbeiten und sie einer generellen Regelung zu unterstellen. Der Gesetzgeber muss dazu notwendigerweise abstrakte, vereinfachende Anknüpfungskriterien wählen, die den komplexen Lebenssachverhalten nicht vollständig gerecht werden. Diese Annäherung durch ein abstraktes Kriterium trifft für den überwiegenden Teil der Normadressaten zu.

Im Randbereich werden aber «untypische» – vom Gesetzgeber nicht gewollte – Gruppen von der generellen Regelung miterfasst, während «untypische» – vom Gesetzgeber gewollte – Gruppen nicht von der Regelung miteinbezogen werden. Dies könnte nur vermieden werden, wenn an die realen Verhältnisse im Einzelfall angeknüpft werden könnte.<sup>137</sup>

Das Bundesgericht erlaubt dem Gesetzgeber, aus Gründen der Praktikabilität pauschalierende Regelungen aufzustellen.<sup>138</sup> Ebenso verfährt das Bundesverfassungsgericht. Dieses formuliert treffend:

---

136 Der Begriff der Typisierung umfasst zwei Aspekte: Im weiteren Sinne meint Typisierung eine Generalisierung durch Gesetz im Gegensatz zur Individualisierung, das heisst der Erlassung eines Einzelfallgesetzes. In diesem Sinne ist es die Aufgabe des Gesetzgebers zu typisieren, das heisst die Differenzierungskriterien zu bestimmen. So verstanden ist alles Differenzieren auch ein Typisieren, beziehungsweise Generalisieren. Im engeren Sinne heisst Typisierung eine auf Vereinfachung an Praktikabilitätsüberlegungen ausgerichtete gesetzliche Regelung. Dieser engere Begriff wird im Folgenden thematisiert. Siehe dazu Osterloh, Art. 3, Rz 104 ff.

137 Vgl. Paehlke-Gärtner, Rz 182 f.

138 Zu den Schematisierungen und Durchschnittsbetrachtungen siehe BGE 100 Ia S. 322 Erw. 4 b). Dort heisst es: «Ob ein Unterschied erheblich ist, beurteilt sich im Einklang mit den beherrschenden Prinzipien der Rechtsordnung und je in Hinblick auf die konkrete zu bewältigende Situation. Diese kann gebieten, einheitlichkeitshalber nach einem abstrakten, technischen Kriterium – beispielsweise nach dem Ort oder nach der Zeit – zu differenzieren, das den Unterschieden in der Mehrzahl der Fälle entspricht, aber Grenzfällen nicht gerecht zu werden vermag». Eine willkürliche Differenzierung brauche deswegen noch nicht vorzuliegen. «Dort, wo sich die Vereinfachung in Anbetracht der zahllosen unterschiedlichen Gegebenheiten aufdrängt